

enthält z. B. das Zivilgesetzbuch vom 19. 6.1975 in seinen grundlegenden Bestimmungen Regelungen<sup>43</sup>, die die Rechte der Bürger und die Verpflichtungen der staatlichen Organe und Betriebe zu deren Gewährleistung fixieren.

Daß dieses Recht keineswegs nur auf die Mitwirkung an der Staatsgestaltung im engeren Sinne beschränkt ist, etwa auf die Ausübung des Wahlrechts zu den Volksvertretungen und die Tätigkeit der rund 194 000 gewählten Abgeordneten, zeigt die Tatsache, daß jeder vierte Bürger der DDR eine ehrenamtliche Funktion ausübt.<sup>44</sup> Die Realität des Grundrechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung wird auch dadurch belegt, daß die Volksvertretungen und ihre Organe in Übereinstimmung mit Art. 65 der Verfassung gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front die Diskussion grundlegender Gesetzentwürfe durch die Bevölkerung organisieren.

Darüber hinaus wird das Grundrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung tagtäglich im sozialistischen Wettbewerb, im Ringen um Planerfüllung und -Übererfüllung am Arbeitsplatz von Millionen Bürgern verwirklicht. Ihr Arbeiten und Lernen im und für den Sozialismus trägt zu dessen Entwicklung bei. *Die Verwirklichung des Grundrechts erschöpft sich also nicht in ehrenamtlicher staatlicher Tätigkeit.* Jede bewußte Form der Teilnahme an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, z. B. die aktive Mitarbeit in gesellschaftlichen Organisationen, in der Neuererbewegung, im sozialistischen Wettbewerb, die Bereicherung der Wissenschaft, Kultur und Kunst durch schöpferische Leistungen, Erfindungen, wissenschaftliche und künstlerische Werte, ist Ausübung dieses Rechts. Kein Bürger kann alle ihm gebotenen Möglichkeiten voll ausschöpfen. Aber die Gesellschaft gewährleistet jedem, daß er reiche Möglichkeiten des Mitwirkens hat, daß er — auch über die normale berufliche Tätigkeit hinaus — seinen Kräften, Fähigkeiten und Interessen entsprechend zur Entwicklung der Gesellschaft beitragen kann. Dies ist zugleich eine *moralische Verpflichtung* für jeden Bürger. Die sozialistische Gesellschaft und ihr Staat, die die Entfaltung der Persönlichkeit des Bürgers sichern, benötigen und erwarten seinen Einsatz für die Belange der Gesellschaft und seine Mitverantwortung für die Gemeinschaft. Es gilt also dafür zu

43 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. 6.1975, GBl. I S. 465 ff., § 9:

„(1) Die umfassende Mitwirkung der Bürger und ihrer Kollektive an der Entwicklung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens ist Ausdruck der sozialistischen Demokratie. In Wahrnehmung ihres demokratischen Rechts auf Mitgestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirken die Bürger insbesondere bei der Erhaltung, dem Um- und Ausbau und der Modernisierung von Wohnraum, der Verbesserung der Handelstätigkeit und der Versorgung mit Konsumgütern und Dienstleistungen mit. Die Mitwirkung der Bürger gilt ebenso der Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung sowie dem sozialistischen Gemeinschaftsleben im Wohngebiet.

(2) Die örtlichen Staatsorgane, die Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft haben entsprechende Organisationsformen für die Einbeziehung der Bevölkerung zur Lösung ihrer Aufgaben zu schaffen und die Mitwirkung der Bürger zu fördern.“

Entsprechende Rechtsnormen zur Sicherung des Grundrechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung gehören zum Bestand auch aller anderen Rechtszweige.

44 Vgl. dazu im einzelnen Statistisches Jahrbuch der DDR 1975, Berlin 1975, S. 433 ff. sowie DDR - Gesellschaft, Staat, Bürger, Berlin 1974.